

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen „AGB - ASP“ der Möller Industriedienstleistungen GmbH, im folgenden „Provider“, gelten für alle Vertragsbeziehungen in Bezug auf den unten aufgeführten Vertragsgegenstand.

Diese AGB - ASP gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Provider hat eine internetbasierte Anwendersoftware zur Betriebshofsteuerung entwickelt ein Yard Management System (YMS), die eine schnelle Recherche des Ein- und Ausgangs von Ladung ermöglicht. Sie trägt den Namen Yard Manager und wird in Folge als „YM“ bezeichnet. YM macht die Logistik bezogenen Aktivitäten auf einem Betriebsgelände parallel und in Echtzeit recherchier-, steuer- und abbildbar.

Vertragsgegenstand ist die Überlassung von YM zur Nutzung über das Internet und Einräumung von Speicherplatz auf den Servern des Providers während der Laufzeit des Vertrages. Eine Lieferung des YM an den Kunden erfolgt nicht.

Der Provider stellt dem Kunden für die Dauer dieses Vertrages den YM in der jeweils aktuellen Version über das Internet zur Verfügung.

Es erfolgt zunächst eine Ist-Aufnahme bei dem Kunden, in deren Verlauf die erforderlichen Standard-Module sowie etwaige Anpassungsleistungen ermittelt werden. Sodann richtet der Provider die Software auf einem Server ein, der über das Internet für den Kunden erreichbar ist.

Der Provider entwickelt den YM laufend weiter und wird diese durch Updates und Upgrades verbessern. Dabei kann es auch zu erforderlichen Anpassungsleistungen auf Seiten des Kunden kommen, die gesondert zu vergüten sind.

§ 2 Nutzungsrechte

Der Provider räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die in diesem Vertrag bezeichnete Software nebst Kunden spezifischer Anpassungsleistungen während der Dauer des Vertrages bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, den YM Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung des YM wird dem Kunden somit ausdrücklich nicht gestattet.

Berechtigt zur Nutzung des YM sind jeweils die Mitarbeiter des im Angebot des Providers aufgeführten Betriebshofes des Kunden. Soll der YM auf einem anderen Betriebshof des Kunden genutzt werden, so ist der Abschluss eines weiteren Vertrages erforderlich.

Der Kunde räumt dem Provider das Recht ein, die auf dem Server abgelegten Inhalte bei Abfragen über das Internet zugänglich machen zu dürfen und insbesondere sie zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können.

§ 3 Einräumung von Speicherplatz, Datenspeicherung

Der Provider führt im Regelfall täglich Datensicherungen durch, welche in einem externen Rechenzentrum von einem Dienstleister des Providers aufbewahrt werden.

Die Datensicherung wird mit einer Echtzeit Replikation auf einem zweiten Rechenzentrum, einer Festplattenredundanz und einem täglichen Backup dargestellt.

Der Kunde ist selbst für die Eingabe und Pflege der zur Nutzung des YM erforderlichen Daten und Informationen verantwortlich.

Als alleinig Berechtigter an den Daten kann der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen. Die Herausgabe der Daten erfolgt nach Wahl des Providers. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software, YM, zu erhalten. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages ist der Provider berechtigt, die Daten des Kunden zu löschen.

§ 4 Support

Der Provider wird Anfragen des Kunden zur Anwendung der vertragsgegenständlichen Software von Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 – 16.00 Uhr telefonisch oder in Textform beantworten. Die Telefonnummer der Service-Hotline lautet +49 40 9707769-31. Die Support Email-Adresse lautet support@moellerdienst.de.

§ 5 Unterbrechung, Beeinträchtigung der Erreichbarkeit

Der Kunde wird den Provider unverzüglich in Kenntnis setzen, sollten Funktionsstörungen am YM auftreten.

Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen des YM sowie Maßnahmen, die der Behebung von Funktionsstörungen dienen (gemeinsam in Folge als „Wartung“ bezeichnet), werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit des YM führen, wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist.

Die Wartung des YM ist grundsätzlich von Montag bis Freitag 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr gewährleistet.

Bei schweren Fehlern des YM – die Nutzung des YM ist nicht mehr möglich beziehungsweise ernsthaft eingeschränkt – beginnt die Wartung innerhalb der Geschäftszeiten binnen 3 Stunden ab Information durch den Kunden. Der Provider wird den Kunden von den Wartungsarbeiten umgehend verständigen und den technischen Bedingungen entsprechend in der möglichst kürzesten Zeit durchführen.

Sofern die Fehlerbehebung nicht innerhalb von 12 Stunden möglich ist, wird der Provider den Kunden davon unverzüglich unter Angabe von Gründen sowie des Zeitraums, der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich zu veranschlagen ist, per E-Mail verständigen.

Die Verfügbarkeit der Software ergibt sich aus dem Dokument MID-SLA-Yardmanager.pdf, das über die Webseite des Providers einzusehen ist und ebenfalls Gegenstand des Vertragsverhältnisses ist.

§ 6 Pflichten des Kunden

Die zur Nutzung des YM erforderliche Infrastruktur (Hard- und Software), die vom Kunden vorzuhalten ist, ist der Webseite des Providers zu entnehmen.

Der Provider wird dem Kunden für die Nutzung des YM über das Einräumen von Administratorenrechten User ID`s zur Verfügung stellen. Der Kunde trägt die Verantwortung, die User ID`s zu generieren und geheim zu halten und nicht mehr berechtigten Dritten (wie ehemaligen Mitarbeitern) zu entziehen.

Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche des YM durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

Der Kunde hat die kundenspezifischen Anpassungsleistungen innerhalb von einer Woche nach Zurverfügungstellung zu testen und abzunehmen. Von einer Abnahme ist auszugehen, sofern der Kunde innerhalb des vorbenannten Zeitraumes keine wesentlichen Softwarefehler meldet. Testdaten stellt der Kunde.

§ 7 Vertragsschluss und Vergütung

Die Leistungspflicht des Providers beginnt wie im Angebot des Providers aufgeführt. Der Vertragsschluss erfolgt durch Annahme des Angebotes durch den Kunden in Textform. Soll es nach Vertragsschluss zu kundenspezifischen, kostenpflichtigen Anpassungsleistungen an dem YM kommen, so ist hierfür ein gesonderter Vertrag auf der Basis dieser AGB - ASP zu schließen.

Der Kunde verpflichtet sich, das für die Überlassung des YM und die Einräumung des Speicherplatzes vereinbarte monatliche Entgelt zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu zahlen, und zwar beginnend wie im Angebot aufgeführt. Das Entgelt ergibt sich aus dem Angebot des Providers. Das Entgelt ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Ferner verpflichtet sich der Kunden, die im Rahmen der ist Aufnahme und ggfs. vertraglich vereinbarter Anpassungsleistungen entstehenden Aufwände zu vergüten. Diese ergeben sich ebenfalls aus dem Angebot des Providers und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Vergütung ist jeweils gegen Rechnungsstellung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Einwendungen gegen die Abrechnung der vom Provider erbrachten Leistungen hat der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei dem Provider zu erheben. Nach Ablauf der der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt.

§ 8 Mängel- und -haftung, Haftung

Der Provider sichert die Funktions- und Betriebsbereitschaft des YM nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu.

Der Provider beseitigt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unverzüglich sämtliche Softwarefehler. Die Fehlerbehebung ist auch in Form von Patches und Umgehungen möglich.

Ein Fehler liegt dann vor, wenn der YM die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, fehlerhafte Ergebnisse liefert oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung des YM unmöglich oder eingeschränkt ist.

Die Haftung des Providers für Schäden aufgrund der Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit richtet sich nach den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes. Außerhalb dieses Anwendungsbereichs richtet sich die Haftung nach den folgenden Bestimmungen. Der Provider haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Provider nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Der Provider haftet dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss und nicht für Er haftet nicht für mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach beschränkt auf 25.000,- EUR. Der Provider haftet bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

Für den Fall, dass Leistungen des Providers von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Kunden in Anspruch genommen werden, haftet der Kunde für dadurch anfallende Entgelte.

§ 9 Vertragslaufzeit, Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Monats beendet werden.

Unberührt bleibt das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Zur fristlosen Kündigung ist der Provider insbesondere berechtigt, wenn der Kunde fällige Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet oder die vertraglichen Bestimmungen über die Nutzung der Software verletzt. Eine fristlose Kündigung setzt in jedem Fall voraus, dass der andere Teil schriftlich abgemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund zur fristlosen Kündigung in angemessener Frist zu beseitigen.

§ 10 Datenschutz, Geheimhaltung

Der Kunde ist selbst für die nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes durch seine Kunden und seine Vertragspartner erforderlichen Zustimmungserklärungen verantwortlich.

Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d.h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl des Providers als auch des Kunden, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg.

§ 12 Sonstiges

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Zusätze dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie zwischen den Vertragsparteien in Textform vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vertragsbestimmung.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.